

Beschuß der Bürgerschaft

vom 4. Juni 1851.

1. Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Sardinien.

Die Bürgerschaft genehmigt diesen Vertrag und ersucht den Senat, dessen Ratification Namens des Bremischen Freistaats zu verfügen.

2. Verkauf von Bauplätzen in Bremerhaven.

Auf den Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten vom 30. Mai erklärt sich die Bürgerschaft mit dem beantragten öffentlichen Verkaufe der an der Leherstraße Nr. 284 bis 289 incl. belegenen sechs Plätze einverstanden.

3. Verbindung des Bahnhofs mit der Weser.

Dieser Gegenstand ist durch die Erklärung des Senats vom 30. Mai einstweilen erledigt.

4. Uebereinkunft mit der Krone Hannover, die neue Dockanlage zu Bremerhaven u. s. w. betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den zur Vollziehung dieser Uebereinkunft vom Senat in seiner Mittheilung vom 2. Juni gestellten Anträgen einverstanden und autorisirt ihrerseits die Finanz-Deputation zu der gleich nach der Ratification zu leistenden Zahlung von 8000 $\mathfrak{f}$ und von weiteren 2000 $\mathfrak{f}$ eintretenden Falls nach Maßgabe des §. 6 der Uebereinkunft.

5. Budget.

Zunächst erklärt die Bürgerschaft in Beziehung auf die Bemerkung des Senats vom 26. Mai zum dritten Capitel „Bürgerwehr“, daß sie mit Genehmigung des Specialbudgets zugleich die Anträge der Militair- und Bewaffnungs-Deputation in deren Bericht vom 13. Februar d. J. in allen Theilen hat annehmen und die Erhöhung des Soldes der Compagniefeldwebel auf 60 $\mathfrak{f}$ genehmigen wollen.

Sie bewilligt sodann im Budget mit folgenden Modificationen:

Viertes Capitel: Besoldetes Militair.

Ueber die Posten I. Infanterie, 1) Sold und 3) Verpflegung, setzt die Bürgerschaft ihre Erklärung bis zum Eingange des der Militair- und Bewaffnungs-Deputation am 12./14. März d. J. aufgetragenen Berichts noch aus.

Sechstes Capitel: Auswärtige Verhältnisse.

2. Beiträge zur deutschen Bundeskasse:

Die Bürgerschaft bewilligt für diesen Posten für jetzt nur den in früheren Jahren stets ausreichenden Ansaß von 2800 $\mathfrak{f}$.

Siebentes Capitel.

1. Hauptschule.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für den erstatteten ausführlichen Bericht über die Vermögensverhältnisse der Hauptschule, findet sich jedoch veranlaßt, den diesjährigen Zuschuß für die Hauptschule (I. sub 2 dieses Capitels) ad 2000 Thlr. zu streichen.

6. Zuschuß für die Bibliothek.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, den Bibliothekar zur Anfertigung eines Nachtrags zu dem gedruckten Cataloge, die neuangeschafften Bücher enthaltend, zu veranlassen, wünscht auch, daß solche Nachträge über neue Erwerbungen jährlich im Druck erscheinen mögen.

Achstes Capitel: Armenwesen.

3. Pacht der Fährre in der Stadt.

Da die Fährpacht-Einnahme seit Aufstellung des Budgets auf weitere 5 Jahre dem Armenhause zugewiesen worden ist, so wird dieser Posten von 1700 Thlr. nunmehr in die Linie zu stellen sein.

Zehntes Capitel: Bau- und Unterhaltungskosten.

2. Der Straßen u. s. w. in der Stadt und Vorstadt.

Die Bürgerschaft nimmt die in dem letzten Absätze enthaltenen Vorschläge der Straßenbepflasterungs-Deputation in ihrem Berichte vom 15. Mai 1851 über weitere in diesem Jahre vorzunehmende Arbeiten an und bewilligt die dafür veranschlagten Summen.

5. Der Weserbrücken, der Weserufer innerhalb der Stadt x.

Ueber diesen Posten setzt die Bürgerschaft ihre Erklärung bis dahin aus, daß die betreffende Deputation darüber, insbesondere über die Erhöhung der Kosten für die Bollwerke, berichtet haben wird.

6. Der Schlachte, Holzpforte, Oberländischen- und Sicherheitshafen.

Bei Gelegenheit dieses Postens erklärt sich die Bürgerschaft mit sämmtlichen in dem Berichte der Deputation für die Schlachte, den Sicherheits- und Oberländischen Hafen (pag. 87 der Verhandlungen) enthaltenen Anträge einverstanden, namentlich dahin, daß sie

- 1) das Budget derselben, und
- 2) die Verwendung von 2900 Thln. zum Behuf der Erbauung eines Waarenschoppens und von drei Brücken, bewilligt;
- 3) mit der Festsetzung des Hafengeldes nach den Vorschlägen der Deputation, — und
- 4) damit einverstanden ist, daß die Schiffer, welche zum Lagern auf den verpachteten Plätzen bestimmte Güter geladen haben oder welche zum Einnehmen von Passagieren in den Hafen legen, kein Hafengeld bezahlen, auch die Passagiere für das Benutzen der Staatsanstalten zum an Bord bringen ihrer Effecten keine Vergütung zahlen sollen; wie auch
- 5) damit, daß die dem Staate gehörenden, am Neustadtswall belegenen, seither nur zum Gemüsebau benutzten Landflächen für die Folge mit der Erlaubniß, sie auch zum Lagern von Gütern zu verwenden, verpachtet und zugleich solche Güter mit dem am Sicherheitshafen befindlichen Krahn gegen das gewöhnliche Krahngeld auf- und abgesetzt werden können.

Schließlich bewilligt sie dem Anruderer die bisherige Gratification von 30 Thlr. nunmehr als eine Gehaltszulage.